

- d) gemeinsam mit den Forschungs- und Entwicklungsstellen der Produktionsbetriebe oder entsprechenden Institutionen Pflichtenhefte für Industrieentwicklungen des Post-, Fernsprech- und Telegrafendienstes und für solche Einrichtungen und fernmeldetechnische Geräte auszuarbeiten, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Fernmeldenetz der Deutschen Post stehen;
- e) Produktionsfreigaben zu erteilen und Abnahmevorschriften auszuarbeiten; bei der Entwicklung von Prüf- und Meßverfahren mitzuarbeiten, die zu Abnahmen erforderlich sind;
- f) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für Geräte und technische Einrichtungen durchzuführen, die zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Post-, Fernsprech- und Telegrafendienstes einschließlich der Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik erforderlich sind und die Grundlage für Industrieentwicklungen bilden oder zur Herstellung von Geräten und Einrichtungen erforderlich sind, die in geringer Stückzahl in den Laboratorien des Instituts oder in Post- und Fernmeldeämtern der Deutschen Post benötigt und in eigenen Werkstätten hergestellt werden können;
- g) Verbesserungsvorschläge, die grundsätzliche Bedeutung für das Post-, Fernsprech- und Telegrafendienst haben, zu begutachten; sämtliche Patentanmeldungen aus den Post- und Fernmeldeämtern vorzubereiten und zu bearbeiten; zu Patentanmeldungen aus Gebieten Stellung zu nehmen, die das Arbeitsgebiet des Instituts betreffen;
- h) nach den Weisungen der Hauptverwaltung Post- und Zeitungswesen und der Hauptverwaltung Fernmeldewesen zu technischen und betriebsökonomischen Fragen gutachtliche Stellung zu nehmen, wirtschaftliche Betriebsverfahren auszuarbeiten;
- i) die Betriebslaboratorien des Bereichs Post- und Fernmeldewesen zu beraten;
- j) an Aufgaben des eigenen Plananteils der Standardisierung und an Aufgaben von Plananteilen anderer Ministerien mitzuarbeiten;
- k) mit den Akademien der Wissenschaften, den Hoch- und Fachschulen sowie den technisch-wissenschaftlichen Instituten zusammenzuarbeiten;
- l) Informationen über den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik des Post- und Fernmeldewesens durchzuführen, die zur Weiterbildung der wissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und ökonomischen Kader in den Post- und Fernmeldeämtern geeignet sind.

§ 3

Struktur

Die Struktur des Instituts wird durch den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen bestätigten Strukturplan festgelegt, in den folgende Fachgebiete aufzunehmen sind:

Postwesen und ökonomische Fragen,
Fernsprech- und Telegrafendienst,
Organisation, Technische Propaganda und
Information.

Die einzelnen Fachgebiete sind unterteilt in Laborgruppen, Laboratorien oder in Abteilungen.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Minister für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Dem Direktor des Instituts unterstehen unmittelbar drei Stellvertretende Direktoren, die jeweils eines der Fachgebiete leiten.

(3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor durch einen von ihm zu benennenden Stellvertretenden Direktor vertreten.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem Direktor gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors des Instituts gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 5

Einstellungen und Entlassungen

(1) Der Direktor wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Post- und Fernmeldewesen ernannt und abberufen.

(2) Die Stellvertretenden Direktoren werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen ernannt und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 6

Kuratorium

(1) Als beratendes Organ wird beim Institut ein Kuratorium gebildet. Es setzt sich zusammen aus:

- a) vier Vertretern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
- b) einem Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission,
- c) einem Vertreter des «Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau,
- d) einem Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
- e) einem Vertreter des Ministeriums für Verkehrswesen,
- f) einem Vertreter des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- g) einem Vertreter des Instituts für Fernmeldetechnik der Technischen Hochschule in Dresden,
- h) einem Vertreter des Instituts für Ökonomik des Post- und Fernmeldewesens der Hochschule für Verkehrswesen in Dresden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen berufen und abberufen, nachdem die Vorschläge der im Kuratorium vertretenen Institutionen eingeholt worden sind. Die Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder des Kuratoriums.